

BGer 8C 195/2017 vom 15. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_195_2017

FR: TF 8C 195/2017 du 15 mars 2017

IT: TF 8C 195/2017 del 15 marzo 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.03.2017 8C 195/2017 (8C_195/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 15.03.2017 8C 195/2017
(8C_195/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
15.03.2017 8C 195/2017 (8C_195/2017)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_195/2017
Urteil vom 15. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch
Beratungsstelle für Ausländer, Milosav Milovanovic, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle
des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Januar 2017. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 10. März 2017 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des
Kantons Zürich vom 11. Januar 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu
zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (
BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein
appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1
f. S. 245 f.), dass die Vorinstanz nach eingehender Besprechung der medizinischen Berichte
und Gutachten auf eine 100%ige Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer dem
Leiden angepassten Beschäftigung schloss, dass sie sich dabei insbesondere mit der sowohl
von ärztlicher wie auch beschwerdeführerischer Seite geäusserten Kritik am Gutachten des
Zentrums für medizinische Begutachtung (ZMB) vom 20. Juni 2014 auseinandersetzte und
die dazu eingeholte Stellungnahme des ZMB vom Mai 2015 wie auch weitere in den Akten
liegende Artberichte mit berücksichtigte, dass sie hernach den dabei hypothetisch
erzielbaren (Invaliden-) Verdienst festlegte und dem Valideneinkommen gegenüberstellte,
was zu keinem rentenbegründenden Invaliditätsgrad führte, dass der Rechtsvertreter der
Beschwerdeführerin - wie bereits in zahlreichen anderen beim Bundesgericht von ihm
anhängig gemachten Verfahren - eine ungenügende Sachverhaltsabklärung und eine
unzutreffende Würdigung der im Recht liegenden Arztberichte rügt, sich dabei jedoch
weitgehend darauf beschränkt, bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragenes zu

wiederholen, ohne auf die dazu ergangenen vorinstanzlichen Erwägungen hinreichend konkret einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen oder - soweit überhaupt beanstandet - eine entscheidungswesentliche, qualifiziert unrichtige oder auf einer Rechtsverletzung beruhende Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass die Beschwerdeschrift offensichtlich nicht den Mindestanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen der Aussichtslosigkeit der Beschwerdeführung (Art. 64 Abs. 1 BGG) abzuweisen ist, womit der Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ausgangsgemäss die Gerichtskosten aufzuerlegen sind, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.